Landkreis Hildesheim

— DER LANDRAT —

bearbeitende Dienststelle
403 Amt für Sozialhilfe und Senior*innen
Diensträume Hildesheim
Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim
Ansprechpartner/in **Raum**
Frau Bettels 401
Kontakt
Telefon: 05121 309-4011
Fax: 05121 309 95-4011
Sandra.Bettels@landkreishildesheim.de

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

CDU-Fraktion im
Kreistag des Landkreises Hildesheim

nachrichtlich:
Übrige Fraktionen des Kreistages

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen / Mein Schreiben	Datum
20.01.2022		10.02.2022

Anfrage nach § 18 Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Kreistagsausschüsse und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften des Landkreises Hildesheim

„Anfrage Altenpflege/Heimaufsicht"- Anfrage 11/XIX vom 20.01.2022

Sehr geehrter Herr Prior,

mit Schreiben vom 20.01.2022 stellten Sie folgende Anfrage:

Wir bitten Sie um Beantwortung folgender Fragen zum Betrieb und Betreiber des Altenpflegeheimes, worüber auf Antrag der CDU-Fraktion vom 18.11.2021 in der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit am 02.12.2021 beraten wurde (im Folgenden nur als Heim H bezeichnet/angesprochen); die Fragen beziehen sich auf den Zeitraum der vergangenen zwei Jahre:

1. Welche Pflegesatzvereinbarung nach § 85 SGB XI sind vom Landkreis für welchen Zeitraum abgeschlossen worden?

   1.1 Welche Versorgungsverträge nach § 72 SGB XI sind von den Kassen für welchen Zeitraum abgeschlossen worden?

   1.2 Welche Sicherheitsleistungen sind von dem Betreiber verlangt worden?

   1.3 Wo werden von ihm weitere Pflegeheime betrieben?

2. Bestand der Verdacht oder gab es Anhaltspunkte dafür, dass der Betreiber gegen Vorschriften des NuWG oder sonstige Vorschriften im Zusammenhang mit dem Betrieb des Heimes H verstoßen hat?

   2.1 Ist es zulässig oder aus welchen Gründen unzulässig, dass die Heimaufsicht Verstöße gegen Vorschriften des NuWG öffentlich bekannt macht?

   2.2 Bestand jederzeit die dauernde Gewähr für eine leistungsfähige und wirtschaftliche pflegerische Versorgung? Wenn nein, warum nicht?

   2.3 Welche Qualitätsprüfungen nach dem SGB XI wurden vom Landkreis wann und von wem mit welchen Ergebnissen durchgeführt?

   2.4 Sind nach § 18 NuWG Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet worden: insbesondere wegen eines Verstoßes gegen § 5 NuWG? Wenn ja, mit welchem Ergebnis wurden sie beendet?

   Gibt es nach Auffassung der Verwaltung Tatbestände, die in den Katalog des § 18 NuWG zusätzlich aufgenommen werden sollten?

3. Wie viele schriftliche Anordnungen nach § 11 NuWG sind in den vergangen zwei Jahren zur Beseitigung welcher Mängel erfolgt? Innerhalb welcher Zeit wurden die jeweils angeordneten Maßnahmen ausgeführt?

4. Lagen der Heimaufsicht in den vergangenen zwei Jahren Anhaltspunkte vor, die Zweifel an der Zuverlässigkeit des Betreibers haben aufkommen lassen? Wenn ja, welche?

5. Wann und in welcher Form hat der Landkreis Hildesheim bzw. die Heimaufsicht das Fachministerium oder das Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie die für die Überwachung und Verfolgung von Rechtsverstößen zuständigen Stellen über Mängel und Anhaltspunkte für Verstöße gegen Ordnungs- oder Strafvorschriften durch den Betreiber des Heimes H informiert?

   Welche Vorschriften haben es dem Landkreis verboten oder verbieten es dem Landkreis, die genannten Stellen zu informieren?

5.1 Welche Berichte wurden vom Fachministerium oder vom Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie vom Landkreises Hildesheim angefordert?

5.2 Welche Maßnahmen hat das Fachministerium oder das Landesamt zur Abstellung von Mängeln usw. gegenüber dem Landkreis wann angeordnet?

6. Stand es im Ermessen der Heimaufsicht, dem Betreiber des Heimes H den Betrieb wegen mangelnder Zuverlässigkeit zu untersagen?

6.1 Welche konkreten Umstände waren bei der Ausübung des Ermessens darüber, ob dem Betreiber der Betrieb zu untersagen ist, zu berücksichtigen?

6.2 Wie und in welcher Form wurde das Ermessen unter Einbeziehung welcher Tatsachen nachvollziehbar ausgeübt?

7. Die Pflegekassen dürfen gem. § 72 SGB XI ambulante und stationäre Pflege nur durch Pflegeeinrichtungen gewähren, mit denen ein Versorgungsvertrag besteht. Voraussetzung für die Aufrechterhaltung eines Versorgungsvertrages ist gemäß § 72 Abs. 3 SGB XI u. a. die dauernde Gewähr für eine leistungsfähige und wirtschaftliche pflegerische Versorgung. Das Vorliegen dieser Voraussetzung haben die Landesverbände der Pflegekassen auch während des laufenden Betriebs einer Einrichtung zu prüfen.

Wann und von wem ist das Vorliegen dieser Voraussetzung nachvollziehbar und mit welchem Ergebnis geprüft worden?

8. In § 15 NuWG ist bestimmt: „Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zum Schutz der Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner und zur Sicherung einer angemessenen Qualität des Wohnens und der Betreuung in den Heimen sowie zur Sicherung einer angemessenen Qualität der Prüfung sind die Heimaufsichtsbehörden verpflichtet, mit den Pflegekassen, deren Landesverbänden, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung und dem Träger der Sozialhilfe eng zusammenzuarbeiten."

Welche Abstimmungen und Prüfungen hat die Heimaufsicht zu dem Heim H wann, in welcher Form und mit welchen Ergebnissen hinsichtlich der Erforderlichkeit von Anordnungen nach § 11

oder der Untersagung des Betriebes nach § 13 NuWG vorgenommen?

9. Welche über das NuWG hinausgehenden Bestimmungen enthält die Gewerbeordnung hinsichtlich der Zuverlässigkeit zur Ausübung eines Gewerbes, insbesondere hinsichtlich zum Schutz der in einem Betrieb Beschäftigten?

9.1 Welche Behörde ist dafür zuständig?

9.2 Von wem, wie und wann ist dies hinsichtlich des Heimbetreibers mit welchem Ergebnis geprüft worden?

10. Von welchen Pflegekassen a) waren und b) sind mit dem Heim H Versorgungsverträge abgeschlossen worden?

11. Von wem haben die o. a. Pflegekassen in den vergangenen zwei Jahren welche Informationen über die Zustände in dem Heim H erhalten?

12. Wie ist von welchen Pflegekassen geprüft worden, ob die Verträge mit dem Betreiber des Heims H zu kündigen sind? Warum ist keine Kündigung erfolgt?

13. Verfügt der ehemalige Betreiber des Heimes nach wie vor über Versorgungsverträge? Wenn ja, für welche Heime und mit welchen Kassen?

13.1 Seit Ende 2021 ist in Niedersachsen die gesetzliche Grundlage für „Beschwerdestelle Pflege" geschaffen worden, die im Büro der Landespatientenschutzbeauftragen angesiedelt werden soll. An diese Stelle sollen sich vor allem Pflegebedürftige, pflegende Angehörige und professionell Pflegende mit Hilfeersuchen und Beschwerden wenden können, damit Missstände möglichst früh aufgedeckt und beseitigt werden können.

Welche Maßnahmen sind vom Landkreis geplant, auf diese Stelle und deren Aufgaben sowie Erreichbarkeit hinzuweisen?

Ist vorgesehen, diese Beschwerdestelle über die Vorkommnisse im Heim H zu informieren?

14. Können sich der Kreisausschuss oder der Kreistag die Entscheidung nach § 13 Abs. 1 NuWG im Einzelfall gem. § 58 Abs. 3 Satz 1 oder § 78 Abs. 2 NKomVG vorbehalten?

Begründung:

1. Gem. § 5 NPflegeG ist der Landkreis verpflichtet, eine den örtlichen Anforderungen entsprechende notwendige pflegerische Versorgungsstruktur nach Maßgabe des Gesetzes sicherzustellen (im eigenen Wirkungskreis gem. § 6 des Gesetzes).

Zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohnern von Pflegeheimen ist eine sachgerechte Heimaufsicht erforderlich. Es ist zu prüfen, ob die Heimaufsicht des Landkreises Hildesheim personell und sachlich ausreichend ausgestattet ist und über die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen rechtlichen Befugnisse verfügt. Dass diese Prüfungen erforderlich sind, zeigen die Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Heim H.

2. Das NuWG bestimmt u. a.:

- in § 5 Abs. 2: Ein Heim darf nur betrieben werden, wenn in ihm

1. die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner geachtet und vor Beeinträchtigungen geschützt werden,
2. den Bewohnerinnen und Bewohnern eine nach Art und Umfang ihrer Betreuungsbedürftigkeit angemessene Lebensgestaltung ermöglicht sowie die erforderlichen Hilfen gewährt werden,

- in § 5 Abs. 3: Der Betreiber eines Heims muss die für den Betrieb eines Heims erforderliche Zuverlässigkeit besitzen,
- und in § 13 Abs 1: **die Heimaufsichtsbehörde hat den Betrieb eines Heims zu untersagen, wenn die Anforderungen des § 5 nicht erfüllt sind.**

3. Das NuWG hat 2015 das Niedersächsische Heimgesetz (NHeimG) abgelöst. Die Regelungen zur Zuverlässigkeit blieben dabei unverändert. Nach wie vor relevant sind daher die Hinweise zur Zuverlässigkeit in der Begründung zum Entwurf eines NHeimG vom 19.05.2010 (LT-Drs. 16/2493):

„Begründung

B. Besonderer Teil

Die Anforderungen des § 5 sind stets in allen Heimen zu erfüllen.

Die Einhaltung dieser Verpflichtung obliegt allen Beschäftigten und damit auch der Heimleitung und ist insgesamt als Aufgabe des Heims anzusehen. Entscheidend ist das Ergebnis, das dem Betreiber zuzurechnen ist...

Absatz 3 zählt weitere Voraussetzungen auf, die der Betreiber sowohl in persönlicher als auch in organisatorischer Hinsicht beim Betrieb der Einrichtung zu erfüllen hat.

Die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne von Nummer 1 besitzt ein Betreiber dann, wenn er sowohl in persönlicher als auch in wirtschaftlicher Hinsicht zuverlässig ist. Wirtschaftlich zuverlässig ist ein Betreiber dann, wenn er die für den Betrieb der Einrichtung erforderlichen Mittel besitzt und seine Vermögensverhältnisse geordnet sind. Die wirtschaftliche Zuverlässigkeit ist dann nicht mehr gegeben, wenn die Finanzierung der Einrichtung nicht mehr hinreichend gewährleistet ist, weil die finanzielle Grundlage und die laufenden Einnahmen des Betriebs nicht mehr zur Erfüllung seiner Verpflichtungen ausreichen.

Da die Landesverbände der Pflegekassen gemäß § 72 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Nr. 2 SGB XI Versorgungsverträge nur mit Betreibern abschließen dürfen, die die Gewähr für eine leistungsfähige und wirtschaftliche pflegerische Versorgung bieten, können die Heimaufsichtsbehörden in den Fällen, in denen Betreiber über Versorgungsverträge verfügen, grundsätzlich von deren wirtschaftlicher Zuverlässigkeit ausgehen, soweit ihnen keine anderen Erkenntnisse vorliegen. Die zuständige Behörde hat eine Prüfung der wirtschaftlichen Zuverlässigkeit allerdings dann durchzuführen, wenn ihr Tatsachen bekannt werden, die begründete Zweifel an dieser entstehen lassen.

Das ist dann der Fall, wenn der Heimaufsichtsbehörde bekannt wird, dass der Betreiber seinen wirtschaftlichen Verpflichtungen nicht oder ohne erkennbaren Grund nicht mit der erforderlichen Gewissenhaftigkeit nachkommt oder wenn sich Beschwerden hinsichtlich der Qualität von Betreuung, Verpflegung oder Pflege häufen.

Zwar ist gemäß § 72 Abs. 3 SGB XI u. a. Voraussetzung für die Aufrechterhaltung eines Versorgungsvertrages die dauernde Gewähr für eine leistungsfähige und wirtschaftliche pflegerische Versorgung.

Hieraus ergibt sich, dass die Landesverbände der Pflegekassen diese Voraussetzung auch während des laufenden Betriebs einer Einrichtung zu prüfen haben, sodass daran gedacht werden könnte, die Heimaufsichtsbehörden vollständig von der Prüfung der wirtschaftlichen Zuverlässigkeit des Trägers zu entbinden. Die Erfahrungen der Vergangenheit haben jedoch gezeigt, dass die Kündigung von Versorgungsverträgen durch die Landesverbände der Pflegekassen erst nach einem zeitlich aufwendigen Verfahren möglich ist und die Heimaufsichtsbehörden aufgrund ihres differenzierten Instrumentariums angemessener und schneller reagieren können. Die Möglichkeit zur schnellen Reaktion im Fall mangelnder wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit wird auch weiterhin für unverzichtbar gehalten, um Schaden von den Bewohnerinnen und Bewohnern fernzuhalten und abzuwenden. Da die erforderliche Zuverlässigkeit auch die wirtschaftliche Zuverlässigkeit umfasst, ist die zuständige Behörde allerdings dort, wo Einrichtungen nicht über Versorgungsverträge verfügen, zur Prüfung der wirtschaftlichen Zuverlässigkeit nicht nur berechtigt, sondern auch weiterhin verpflichtet."

4. § 1a (Beschwerdestelle Pflege) des NPflegeG bestimmt (seit 22.12.2021):

„(1) Im für Soziales zuständigen Ministerium wird eine „Beschwerdestelle Pflege" eingerichtet, an die sich insbesondere pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige sowie Beschäftigte von Pflegeeinrichtungen mit Beschwerden und Hilfeersuchen in Fragen der pflegerischen Versorgung wenden können. Die Beschwerdestelle Pflege hat die Aufgabe,

1. sich für die Wahrung der Rechte von pflegebedürftigen Menschen und deren Angehörigen sowie Beschäftigten von Pflegeeinrichtungen einzusetzen,
2. auf eine Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der pflegerischen Versorgung hinzuwirken,
3. Beschwerden oder Hilfeersuchen entgegenzunehmen und den zugrunde liegenden Sachverhalt, auch unter Einbeziehung der in Nummer 4 genannten für die Sachverhaltsaufklärung zuständigen Stellen, zu prüfen,
4. die für die Überwachung oder für die Verfolgung und Ahndung von Rechtsverstößen zuständigen Stellen zu informieren, wenn sich Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift ergeben, und
5. die beschwerdeführenden und hilfesuchenden Personen über das Ergebnis der Prüfung zu informieren und gegebenenfalls Stellen zu nennen, die für das Anliegen Beratung anbieten.

Die Beschwerdestelle Pflege nimmt die ihr obliegenden Aufgaben unabhängig und weisungsungebunden wahr.

(2) Die Beschwerdestelle Pflege arbeitet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 Satz 2 mit den Behörden des Landes, den Kommunen, den Trägern von Pflegeeinrichtungen und ihren

Vereinigungen, den Pflegekassen und ihren Vereinigungen, dem Medizinischen Dienst sowie den Interessenvertretungen der pflegebedürftigen Menschen, des Pflegepersonals und der pflegenden Angehörigen mit dem Ziel einer zügigen und transparenten Bearbeitung und Aufklärung zusammen.
(3) Die Beschwerdestelle Pflege berichtet der Landesregierung und dem Niedersächsischen Landtag jährlich über ihre Tätigkeit.

In der Gesetzesbegründung (LT-Drs.: 18/8197 vom 17.12.2020) heißt es u.a.:
„Die Einrichtung einer Beschwerdestelle Pflege gemäß § 1 a soll zu einer Aufrechterhaltung und Verbesserung der Qualität der pflegerischen Versorgung beitragen. Insbesondere sollen pflegebedürftige Personen besser vor kriminellen Handlungen geschützt werden."

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

Es wird bei der Beantwortung davon ausgegangen, dass die Anfrage sich auf die „Seniorendomizil Hoheneggelsen GmbH i.L." bezieht.

Zu 1:

In den letzten zwei Jahren wurde keine neue Pflegesatzvereinbarung nach § 85 SGB XI abgeschlossen.

Zu 1.1:

Gem. § 72 SGB XI dürfen die Pflegekassen (...) stationäre Pflege nur durch Pflegeeinrichtungen gewähren, mit denen ein Versorgungsvertrag besteht (zugelassene Pflegeeinrichtung). In dem Versorgungsvertrag sind Art, Inhalt und Umfang der allgemeinen Pflegeleistungen (§ 84 Abs. 4) festzulegen, die von der Pflegeeinrichtung während der Dauer des Vertrages für die Versicherten zu erbringen sind (Versorgungsauftrag). Der Versorgungsvertrag wird zwischen dem Träger der Pflegeeinrichtung (...) und den Landesverbänden der Pflegekassen im Einvernehmen mit den zuständigen Trägern der Sozialhilfe im Land abgeschlossen.
Bei der Zulassung von Pflegeeinrichtungen nach dem SGB XI (...) agieren die Verbände der Pflegekassen in Niedersachsen arbeitsteilig. Die Aufteilung erfolgt nach Landkreisen. Im Landkreis Hildesheim ist der Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) zuständig.

Insofern wird gebeten, die Frage an den vdek zu richten.

Zu 1.2:

Seitens des Landkreises Hildesheim sind keine Sicherheitsleistungen vom Betreibenden verlangt worden.

Zu 1.3:

Zum 01.01.2012 übernahm die Betreibende „Seniorendomizil Hoheneggelsen GmbH" die Einrichtung. Geschäftsführer war Herr Dieter Kollmeier. Zum 01.02.2012 trat Herr Marc Kollmeier in die Geschäftsführung ein und löste Herrn Dieter Kollmeier ab. Im Mai 2018 übernahm Herr Roland Hecker die Liquidation, Herr Marc Kollmeier ist nicht mehr Geschäftsführer. Im Rahmen der Anzeigepflicht, seinerzeit nach § 12 HeimG, hat sich Herr Dieter Kollmeier sich als Person des Heimträgers / der vertretungsberechtigten Person einer juristischen Person benannt.

Infolgedessen wurde als verantwortliche Person der jeweilige Geschäftsführer angesehen. In dieser Folge wird Herr Roland Hecker als Liquidator als verantwortliche Person nach Herrn Marc Kollmeier seitens der Heimaufsicht gesehen. Da die Anfrage für die letzten zwei Jahre beantwortet werden soll, wird als Betreiber Herr Hecker angenommen.

Es ist der Heimaufsicht des Landkreises nicht bekannt, ob und wo weitere Pflegeheime vom Betreiber „Seniorendomizil Hoheneggelsen GmbH i.L." und /oder vom Liquidator Herrn Hecker betrieben werden.

Zu 2:

In den vergangenen zwei Jahren bestand der Verdacht und es gab Anhaltspunkte dafür, dass der Betreiber gegen Vorschriften des NuWG verstoßen hat.

Zu 2.1:

Nach der Kommentierung Thiele zu § 56 Rdn. 11 NKomVG ist der Hauptverwaltungsbeamte auskunftspflichtig über alles, worüber er als Leiter der Verwaltung Kenntnis erlangt hat oder erlangen kann. Auskunft ist über Tatsachen zu erteilen. Zur Unterrichtung über Rechtsfragen oder zur Abgabe von Einschätzungen oder Beurteilung bestimmter Sachverhalte verpflichtet die Vorschrift hingegen nicht. Allerdings können auch Fragen darauf gerichtet sein, ein Meinungsbild zu erfragen, das sich die Verwaltung zu bestimmten gemeindlichen Angelegenheiten gebildet hat.

Es handelt sich hierbei um eine Frage zur Einschätzung einer bestimmten Rechtslage, die nicht zwingend der Auskunftspflicht unterliegt.

Die Beantwortung der Frage liegt in der Entscheidung des Landrates oder des für ihn zeichnenden Dezernenten.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob die Behandlung solcher sensiblen Angelegenheiten in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung der kommunalen Gremien zu thematisieren ist. Die Frage ist nach § 64 NKomVG zu behandeln, der grundsätzlich die öffentliche Behandlung vorschreibt. Davon kann nur abgewichen werden, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Dies ist für jeden Einzelfall neu zu beurteilen und führt teilweise zu erheblichen Problemen hinsichtlich der vorzunehmenden Abwägung. Im Fall der Heimaufsicht und dabei zu Tage tretender Verstöße der Betreiber, ist von einer öffentlichen Sitzung bzw. von einer allgemeinen

Veröffentlichung abzusehen, da persönliche und wirtschaftliche Interessen der Betreiber betroffen sein könnten.

Zu 2.2:

Gem. § 72 Abs. 1 dürfen die Pflegekassen ambulante und stationäre Pflege nur durch Pflegeeinrichtungen gewähren, mit denen ein Versorgungsvertrag besteht (zugelassene Pflegeeinrichtung).

Gem § 72 Abs. 3 SGB XI dürfen Versorgungsverträge nur mit Pflegeeinrichtungen abgeschlossen werden, die

1. den Anforderungen des § 71 SGB XI genügen
2. die Gewähr für eine leistungsfähige und wirtschaftliche pflegerische Versorgung bieten (...)

Insofern ist diese Anfrage an den vdek zu richten.

Zu 2.3:

Nach §

114 Abs. 1 S. 1 SGB XI sind für die Qualitätsprüfungen unter anderem die Landesverbände der Pflegekassen zuständig. Somit liegt die Zuständigkeit beim vdek und die Anfrage ist dort zu stellen.

Zu 2.4:

Von der Beantwortung wird im Hinblick auf die schutzwürdigen Interessen des Betreibenden abgesehen.

Der Katalog des § 18 NuWG wird seitens der Heimaufsicht als ausreichend betrachtet.

Zu 3 und 4:

Der Heimaufsicht lagen bestimmte Anhaltspunkte vor. Eine weitergehende Beantwortung kann wiederum im Hinblick auf das schutzwürdige Interesse nicht erfolgen.

Zu 5:

Die Heimaufsicht des Landkreises Hildesheim hat am 10. September 2021, 15. Oktober 2021 und am 21. Dezember 2021 das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Referat 104 - Pflegeversicherung, Heimaufsicht – schriftlich informiert.

Zu 5.1:

Siehe Beantwortung zu Frage 5.

Zu 5.2:

Es wurden seitens des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung keine Maßnahmen angeordnet.

Zu 6:

Gem. § 13 NuWG hat die Heimaufsichtsbehörde den Betrieb eines Heimes zu untersagen, wenn die Anforderungen des § 5, einer aufgrund des § 17 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 erlassenen oder nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 oder Abs. 3 Nr. 1 oder 2 weiter anzuwendenden Verordnung nicht erfüllt sind und Anordnungen nach den §§ 11 und 12 nicht ausreichen.

Zu 6.1:

Für die Untersagung des Betriebes ist folgendes zu beachten bzw. zu berücksichtigen:
Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt ein Betreiber dann, wenn er sowohl in persönlicher als auch in wirtschaftlicher Hinsicht zuverlässig ist. Wirtschaftlich zuverlässig ist ein Betreiber dann, wenn er die für den Betrieb der Einrichtung erforderlichen Mittel besitzt und seine Vermögensverhältnisse geordnet sind. Die wirtschaftliche Zuverlässigkeit ist dann nicht mehr gegeben, wenn die Finanzierung der Einrichtung nicht mehr hinreichend gewährleistet ist, weil die finanzielle Grundlage und die laufenden Einnahmen des Betriebs nicht mehr zur Erfüllung seiner Verpflichtungen ausreichen. Da die Landesverbände der Pflegekassen gemäß § 72 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Nr. 2 SGB XI Versorgungsverträge nur mit Betreibern abschließen dürfen, die die Gewähr für eine leistungsfähige und wirtschaftliche pflegerische Versorgung bieten, können die Heimaufsichtsbehörden in den Fällen, in denen Betreiber über Versorgungsverträge verfügen, grundsätzlich von deren wirtschaftlicher Zuverlässigkeit ausgehen, soweit ihnen keine anderen Erkenntnisse vorliegen. Die zuständige Behörde hat eine Prüfung der wirtschaftlichen Zuverlässigkeit allerdings dann durchzuführen, wenn ihr Tatsachen bekannt werden, die begründete Zweifel an dieser entstehen lassen. Das ist dann der Fall, wenn der Heimaufsichtsbehörde bekannt wird, dass der Betreiber seinen wirtschaftlichen Verpflichtungen nicht oder ohne erkennbaren Grund nicht mit der erforderlichen Gewissenhaftigkeit nachkommt oder wenn sich Beschwerden hinsichtlich der Qualität von Betreuung, Verpflegung oder Pflege häufen.

Ergänzend dazu wird auch kurz auf die Zuverlässigkeit einer Heimleitung in Bezug auf eine Untersagung der Tätigkeit als Heimleitung eingegangen.

Regeltatbestände für die **persönliche Zuverlässigkeit** und Eignung des Heimleiters ergeben sich aus § 3 Abs. 1 der Heimpersonalverordnung:

§ 3 **Persönliche Ausschlussgründe**

(1) In der Person des Heimleiters dürfen keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass er für die Leitung eines Heims ungeeignet ist. Ungeeignet ist insbesondere,

1. wer

a) wegen eines Verbrechens oder wegen einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung oder die persönliche Freiheit, wegen vorsätzlicher Körperverletzung, wegen Erpressung, Urkundenfälschung, Untreue, Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs oder Hehlerei oder wegen einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Konkursstraftat zu einer Freiheitsstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens drei Monaten, sofern die Tilgung im Zentralregister noch nicht erledigt ist,

b) in den letzten fünf Jahren, längstens jedoch bis zum Eintritt der Tilgungsreife der Eintragung der Verurteilung im Zentralregister, wegen einer Straftat nach den §§ 29 bis 30b des Betäubungsmittelgesetzes oder wegen einer sonstigen Straftat, die befürchten lässt, dass er die Vorschriften des Heimgesetzes oder eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung nicht beachten wird, rechtskräftig verurteilt worden ist,

2. derjenige, gegen den wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 17 des Heimgesetzes mehr als zweimal eine Geldbuße rechtskräftig festgesetzt worden ist, soweit nicht fünf Jahre seit Rechtskraft des letzten Bußgeldbescheids vergangen sind.

(2) Absatz 1 Satz 2 gilt nicht für Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die vor Inkrafttreten der Verordnung begangen worden sind. Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.

Zu 6.2:

Siehe Antworten zu 3 und 4.

Zu 7:

Die Zuständigkeit liegt beim vdek. Es wird gebeten, die Anfrage dort zu addressieren.

Zu 8:

Die Abstimmungen und Prüfungen erfolgen für alle Einrichtungen in Zuständigkeit der Heimaufsicht des Landkreises Hildesheim im Rahmen der täglichen Aufgabenerledigung. Eine punktgenaue Darstellung für eine einzelne Einrichtung ist nicht möglich.

Zu 9:

Anforderungen zur Zuverlässigkeit sind in der Gewerbeordnung nicht genau definiert, auch nicht zum Schutz der Beschäftigten.

§ 35 Abs. 1 S. 1 GewO:

Die Ausübung eines Gewerbes ist von der zuständigen Behörde ganz oder teilweise zu untersagen, wenn **Tatsachen vorliegen**, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden oder einer mit der Leitung des Gewerbebetriebes beauftragten Person in Bezug auf dieses Gewerbe dartun, sofern die Untersagung zum **Schutze der Allgemeinheit oder der im Betrieb Beschäftigten** erforderlich ist

Eine Legaldefinition von dem Begriff „zuverlässig" existiert nicht; es ist immer der Einzelfall zu betrachten und mit einer **Prognose einzuschätzen**:

Als unzuverlässig ist anzusehen, wer nach dem Gesamtbild seines Verhaltens nicht die Gewähr dafür bietet, das von ihm ausgeübte Gewerbe künftig (**Zukunftsprognose**) ordnungsgemäß zu betreiben.

Zu 9.1:

Zuständig könnte das Gewerbeaufsichtsamt sein, welches bei entsprechenden Hinweisen durch die Heimaufsicht informiert wird.

Zu 9.2:

Eine Aussage zu Prüfungen anderer Behörden kann seitens der Heimaufsicht nicht gegeben werden.

Zu 10, 11, 12 und 13:

Bitte richten Sie die Anfrage an die zuständigen Pflegekassen bzw. den vdek.

Zu 13.1-13.3

Es wurde seitens der Amtsleitung 403 Kontakt zum Büro der Landespatientenschutzbeauftragten Frau Dr. Nicole Sambruno Spanhoff aufgenommen, um eine erste Grundlage für einen Austausch zu schaffen. Frau Bettels freut sich auf ein Gespräch und wird erfragen, welche Wege der Information die Beschwerdestelle für sich geplant hat. Vorstellbar seitens der Heimaufsicht ist es, den Pflegeeinrichtungen Informationsmaterial der „Beschwerdestelle Pflege" zukommen zu lassen. Der Pflegestützpunkt des Landkreises ist bereits in Kenntnis gesetzt. Der erste Eindruck ist, dass die „Beschwerdestelle Pflege" Themen aufnimmt und u.a. die Heimaufsichten und die Pflegekassen über Beschwerden von Angehörigen, Betreuungspersonen und Betroffenen zur weiteren Veranlassung informiert. Ansprechpersonen für Vorkommnisse in Heimen sind aus Sicht der Heimaufsicht das bereits angesprochene Referat 104 – Pflege und Heimaufsicht sowie der vdek und der Medizinische Dienst. Insofern wird die Heimaufsicht die „Beschwerdestelle Pflege" hier nicht informieren.

Zu 14:

Gem. § 58 Abs. 3 NKomVG beschliesst die Vertretung über Angelegenheiten, für die der Hauptausschuss, ein Ausschuss nach § 76 Abs. 3, der Betriebsausschuss oder nach § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte zuständig ist, wenn sie sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten hat. Die Aufgabenerledigung nach § 13 NuWG ist gem. § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Knollmann